

# ZH\_OBERGERICHT PP160056 vom 5. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP160056](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP160056)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP160056 du 5 janvier 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT PP160056 del 5 gennaio 2017

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Parteien standen seit dem 12. Juli 2016 vor Bezirksgericht Zürich,

### E. 4

Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei eine Parteientschädigung von Fr. 2'320.– (inkl. Mehrwertsteuer und Kosten des Schlichtungsverfahrens) zu bezahlen.

### E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

### E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen." Der Rechtsvertreter der Beklagten nahm das Urteil am 24. November 2016 in Empfang (Urk. 33).

- 3 - b) Mit Eingabe vom 13. Dezember 2016 stellte die Beklagte hierorts im Sinne von Art. 119 Abs. 5 ZPO den prozessualen Antrag, es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Prozessbeistand beizugeben (Urk. 35 S. 2). In der Folge wurden die erstinstanzlichen Akten beigezogen (vgl. Urk. 34). 2. a) Der Klägerin kommt für die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege der Beklagten keine Parteistellung zu (BGer 5A\_29/2013 vom 4. April 2013, E. 1.1 m.w.H.). Bis zum heutigen Tag ging hierorts keine Eingabe der Klägerin betreffend Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung gemäss Art. 99 ZPO ein, weshalb ihr keine Frist zur Stellungnahme zum Gesuch der Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für ein allfälliges Beschwerdeverfahren anzusetzen ist (vgl. Art. 119 Abs. 3 ZPO). b) Die Klägerin ist sodann darauf hinzuweisen, dass die Beklagte entgegen den Ausführungen im Schreiben vom 15. Dezember 2016 (Urk. 40) bis anhin keine formelle Beschwerde erhoben, sondern lediglich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für ein allfälliges Beschwerdeverfahren gestellt hat. c) Gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO ist im Rechtsmittelverfahren die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen. Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig und unmissverständlich: Erst nach Eingang eines Rechtsmittels kann die Rechtsmittelinstanz über die unentgeltliche Rechtspflege entscheiden. Vorliegend stellte die Beklagte in ihrer Eingabe vom 13. Dezember 2016 ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 35 S. 1 f.). Materielle Beschwerdeanträge sind hingegen weder explizit gestellt worden, noch gehen solche aus der Begründung der Eingabe vom 13. Dezember 2016 hervor. In Ermangelung von

Beschwerdeanträgen kann die Aussichtslosigkeit nicht beurteilt werden (vgl. Art. 117 lit. b ZPO: "ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint"). Art. 119 Abs. 1 ZPO findet für das Rechtsmittelverfahren keine Anwendung. Auf das Gesuch der Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher nicht einzutreten. Das Verfahren PP160056-O ist damit abgeschlossen.

- 4 - 3. Im Verfahren der unentgeltlichen Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Klägerin keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.